

Über Behörde

an die

Antrag auf Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit

Persönliche Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers

Name	Vorname	Geburtsdatum
Schule		
Personalnummer (8-stellig)	Schulnummer (4-stellig)	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail	

Dienstbezeichnung

Beamtin/Beamter

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Art der Nebentätigkeit (Ausführliche Beschreibung evtl. auf Beiblatt erforderlich)

genaue Beschreibung

Voraussichtliche Dauer

Beginn (Datum)	Ende (Datum)
Zeitlicher Umfang (Wochenstunden)	Tageszeit (genaue Angaben)
Monatliche Vergütung (Euro)	

Name und Anschrift der Auftraggeberin/des Auftraggebers

Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail	

Wird bereits eine Nebentätigkeit ausgeübt?

Nein

Ja

Wenn Ja, folgende

Bisherige Nebentätigkeit angeben

Soweit eine Nebentätigkeit gem. Art. 82 BayBG genehmigungsfrei ist, gilt dieser Antrag als Anzeige einer Nebentätigkeit.

Hinweis für Anwärter

Nach Art. 80 BayBesG sind Vergütungen, die Anwärter für Nebentätigkeiten erhalten, auf die Anwärterbezüge insoweit anzurechnen, als sie diese übersteigen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

**Stellungnahme des Staatlichen Schulamts/der Schulleitung;
im Vorbereitungsdienst zusätzlich Stellungnahme der Seminarleitung/des Seminarvorstands**

- Es bestehen **keine** Einwände, weil nicht zu besorgen ist, dass die beantragte Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen wird.
- Es bestehen **folgende** Einwände:

Einwände erläutern

Ort, Datum

Ort, Datum

ggf. Unterschrift Seminarleitung

Unterschrift Schulamt/Schulleitung

Fachliche Stellungnahme Regierung

Sachgebiet	Bereich Fachsachgebiet
------------	------------------------

- ohne Einwände
- Es bestehen folgende Einwände:

Einwände erläutern

Ort, Datum

Unterschrift Fachsachgebiet

	<p>gen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).</p> <p>Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p> <p>Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.</p>
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	<p>Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:</p> <p>Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 212672-50</p> <p>Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html</p>
5. Zwecke der Datenverarbeitung	Zweck der Datenerhebung ist es, die angezeigte Nebentätigkeit auf mögliche Untersagungsgründe zu überprüfen.
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m § 3 Abs. 4 TV-L, Art. 81 BayBG, § 6 BayNV
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	Entfällt
8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden	Entfällt
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	<ul style="list-style-type: none"> Auftragsverarbeiter: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de <p>Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt.</p>
10. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Entfällt
11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Entfällt

12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	<p>Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihre Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und das Archiv eine Entscheidung bzgl. der Übernahme getroffen hat, spätestens nach fünf Jahren nach Beendigung der Beschäftigung nach Art. 110 BayBG i. V. m. Art. 103 ff, 145 BayBG und § 611 BGB.</p>
13. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	<p>Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten uns gegenüber anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 3 Abs. 4 TV-L und § 6 BayNV. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, hat dies zur Folge, dass Sie gegen arbeitsvertragliche Pflichten bzw. Dienstpflichten verstoßen und mit Konsequenzen zu rechnen haben.</p>